



Abstimmungsvorlage vom 13.02.2022

Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

Ausgangslage

Die Volksinitiative für ein Tier- und Menschenversuchsverbot wurde vom Verein «IG TIERVERSUCHSVERBOTS-INITIATIVE CH» lanciert. Ihre Mitglieder und die unterstützenden Organisationen zweifeln an der Zweckmässigkeit der Forschung durch Tierversuche und sehen diese grundsätzlich als Verbrechen gegenüber den Tieren. Die Forschung in der Medizin mache keine Fortschritte, sondern versuche nur Symptome zu behandeln.

Tierversuche bilden die Grundlage für zahlreiche Behandlungen in der Medizin und die Entwicklung von Medikamenten, wie beispielsweise neue Methoden zur Krebsbehandlung oder auch die Impfungen gegen Covid-19. Menschenversuche im engen Sinne sind auch Bestandteil der Forschung in Psychologie und Soziologie. Aktuell müssen sämtliche Tierversuche bewilligt werden. Jährlich werden rund 500'000 solcher Versuche bewilligt, in den 80er-Jahren waren es noch 2 Millionen pro Jahr.

Inhalt der Vorlage

Die Initiative fordert ein bedingungsloses Verbot von Tierversuchen sowie von Forschung am Menschen. Sie will auch ein Handels- bzw. Importverbot von sämtlichen Produkten, die ganz oder in Teilen unter Anwendung von Tierversuchen entwickelt wurden. Zudem sieht die Initiative eine möglichst harte Bestrafung bei Verstössen vor, da Tierversuche als Tierquälerei oder gar als Verbrechen gelten sollen.

Initiative im Wortlaut

Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4

2 Er [der Bund] regelt insbesondere:

b. Aufgehoben

3 Tierversuche und Menschenversuche sind verboten. Tierversuche gelten als Tierquälerei bis hin zum Verbrechen. Dies und alles Nachfolgende gelten sinngemäss für Tier- und Menschenversuche:

a. Erstanwendung ist nur zulässig, wenn sie im umfassenden und überwiegenden Interesse der Betroffenen (Tiere wie Menschen) liegt; die Erstanwendung muss zudem erfolgsversprechend sein und kontrolliert und vorsichtig vollzogen werden.

b. Nach Inkrafttreten des Tierversuchsverbotes sind Handel, Einfuhr und Ausfuhr von Produkten aller Branchen und Arten verboten, wenn für sie weiterhin Tierversuche direkt oder indirekt durchgeführt werden; bisherige Produkte bleiben vom Verbot ausgenommen, wenn für sie keinerlei Tierversuche mehr direkt oder indirekt durchgeführt werden.

c. Die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt muss jederzeit gewährleistet sein; falls dazu bei Neuentwicklungen respektive Neueinfuhren keine amtlich anerkannten tierversuchsfreien Verfahren

existieren, gilt ein Zulassungsverbot für das Inverkehrbringen respektive ein Verbot der Ausbringung und Freisetzung in der Umwelt.

d. Es muss gewährleistet sein, dass tierversuchsfreie Ersatzansätze mindestens dieselbe staatliche Unterstützung erhalten wie vormals die Tierversuche.

4 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3

2 Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er [der Bund] folgende Grundsätze:

c. Aufgehoben

3 Forschungsvorhaben müssen den Anforderungen von Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a genügen.

Art. 197 Ziff. 122

12. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4 sowie Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3 (Tierversuchsverbot und Menschenversuchsverbot)

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 80 Absätze 2 Buchstabe b, 3 und 4 sowie Artikel 118b Absätze 2 Buchstabe c und 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Empfehlungen

Bundesrat, Nationalrat (0:195) und Ständerat (0:42) lehnen die Initiative ab.

Argumente

Pro tierversuchsverbot.ch	Kontra tierversuchsverbot-nein.ch
<ul style="list-style-type: none">• Paradigmenwechsel in der Forschung nötig Die med. Forschung sollte grundsätzlich neu geführt werden und nicht mehr auf Tierversuchen basieren.• Tierversuche verursachen unethisches Leid Auch Tiere empfinden Leid. Mit Tierversuchen stellen wir die Interessen des Menschen über das Leid der Tiere. Das ist falsch. Kein Tier sollte ein solch qualvolles Leben erleiden müssen.• Ungenügende Prüfung der Forschungsprojekte Die Prüfung der Forschungsprojekte mit Tierversuchen verhindert qualvolle Projekte nur ungenügend.• Tierversuche ungeeignet Tiere unterscheiden sich biologisch oft stark von Menschen. So gaukeln Tierversuche Sicherheiten vor und führen die Forschung in Sackgassen.	<ul style="list-style-type: none">• Initiative ist zu radikal Bei einer Annahme der Initiative wäre eine Güterabwägung nicht mehr möglich. Das verkennt den grossen Nutzen dieser Forschung.• Medizinische Versorgung kaum möglich Die Schweiz hätte ernsthafte und gefährliche Versorgungsprobleme von medizinischen Gütern, da mit der Initiative ein Einfuhrverbot für Güter aus Tierversuchen gelten würde.• Keine Verschärfung notwendig Das geltende Recht ist streng genug, um Mensch und Tier in der Forschung gut zu schützen.• Bund fördert Alternativen zu Tiefersuchen Alternativen zu Tierversuchen werden gefördert. Zudem wird das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) gestärkt, um Tiefersuchen zu minimieren und Tiere weniger stark zu belasten.